

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 33 (1958)
Heft: 10

Artikel: Internationaler Kongress für Wohnungswesen und Stadtplanung, 31. August bis 7. September 1958 in Lüttich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-103043>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Internationaler Kongreß für Wohnungswesen und Stadtplanung, 31. August bis 7. September 1958 in Lüttich

Ergebnisse der Beratungen in den Studiengruppen

Studiengruppe I

Die Konzeption der Regionalpläne

1. Die Region ist ein Gebiet, das in seiner Größenordnung eine Synthese aller urbanen und ruralen wirtschaftlichen und sozialen Elemente nationaler und örtlicher Art ermöglicht.

Sie sollte als eine Einheit geplant werden, die eine gewisse Eigenständigkeit besitzt; sie darf aber nicht als isoliertes Gefüge angesehen werden.

2. Ein Regionalentwicklungsplan sollte die räumlichen Auswirkungen der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und sonstigen Erfordernisse der Region umfassen und harmonisieren; er sollte vor allem unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte die am besten sich eignende Flächenwidmung und ein ebensolches Aktionsprogramm vorschlagen.

3. a) Für die Ermittlung der Abgrenzung von Regionen sind die funktionellen Beziehungen maßgeblich.

b) Die regionale Planung sollte mit der nationalen und internationalen, beziehungsweise supranationalen Planung koordiniert werden.

4. Die vorbereitenden Untersuchungen und der Regionalplan können zurückgehen auf die Initiative entweder der staatlichen oder regionalen Behörden, oder von eigens gebildeten Planungskommissionen, die aus Beamten und Privatpersonen bestehen, oder von aus Privatpersonen zusammengesetzten Komitees. Sie werden von spezialisierten Organismen aufgestellt, die dem öffentlichen oder privaten Sektor angehören.

Im besonderen wird empfohlen, daß Fachleute der verschiedenen besonderen Fachgebiete, unter anderem auch landwirtschaftliche Spezialisten, Mitglieder der Planungsteams sind.

Es sollte auch entsprechende Aufmerksamkeit der Heranbildung von Planungsfachleuten, im besonderen solcher Experten gewidmet werden, denen die Behandlung der Koordination und der Synthese obliegt.

Studiengruppe II

Die Verwirklichung der Regionalpläne

1. Zur zweckentsprechenden Wahrnehmung der regionalen Planungsaufgaben erscheint die Schaffung regionaler Planungsbehörden ratsam:

a) Ist die Planungsregion mit einem bestimmten Verwaltungsgebiet identisch, so obliegt die Regionalplanungsarbeit der entsprechenden Behörde der allgemeinen Verwaltung;

b) besteht die Planungsregion aus mehreren Verwaltungseinheiten oder aus Teilen derselben, so ist die Regionalplanung in Gemeinschaft der beteiligten Verwaltungsbehörden

zu bearbeiten. Verwaltungsgrenzen dürfen der Schaffung zutreffender Planungsregionen nicht im Wege stehen.

2. Die der Planung vorausgehende Bestandsaufnahme (survey) und die Ausarbeitung der Planentwürfe sind Teamarbeit von Spezialisten. Die förmliche Aufstellung der Pläne und die grundsätzlich notwendige Genehmigung sind Akte politischer Willensbildung, und zwar auf regionaler Ebene für die Beschlußfassung und auf staatlicher Ebene für die Genehmigung.

3. Der Regionalplan ist ein Rahmenplan, der als das Ergebnis der vorausgegangenen Koordination alle beteiligten Behörden und Stellen auf ein gemeinsames Entwicklungsziel verpflichtet. Der Regionalplan bezeichnet die im einzelnen vorgesehenen rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Vollzugsmassen sowie deren Träger. Nach Maßgabe der Möglichkeiten des nationalen Rechtes und je nach der Art der Planziele kann der Regionalplan Verbote und Gebote verfügen, Hilfs- und Förderungsmaßnahmen gewähren oder aber sich auf die Überzeugungskraft von Empfehlungen beschränken. Von besonderer Bedeutung für die Verwirklichung der Regionalpläne ist eine vorausschauende und langfristige Boden- und Investitionspolitik. Zu deren Förderung kann die Schaffung regionaler gemeinschaftlicher Finanzierungs- und Investitionsinstitute zweckmäßig sein.

4. Die Planung der kleineren Räume muß sich der Planung der größeren Räume einpassen. Die Planung der großen Räume hat aber die Belange der Teilräume zu beachten. Die allgemeine Staatspolitik, die Wirtschaftspolitik und die Nationalplanung sind von der Regionalplanung zu beachtende Gegebenheiten. Die staatlichen Fachplanungen, staatliche Investitionsplanungen und alle sonstigen staatlichen Spezialmaßnahmen zur Entwicklung der Region sollen durch die Regionalplanung auf ein Ziel ausgerichtet werden. So betrachtet, ist der Regionalplan die Proklamation eines gemeinsam angestrebten Entwicklungsziels.

5. Die Aufstellung von regionalen Plänen für das gesamte Staatsgebiet ist erstrebenswert. Soweit die personellen, sachlichen und technischen Mittel hierfür nicht ausreichen, sind diejenigen Regionen zunächst zu planen, in denen das Bedürfnis nach ordnender Regionalplanung am dringendsten ist.

Studiengruppe III

Die Wohnungsfragen in der Regionalplanung

1. Wohnungspolitik

Jede Familie sollte über eine angemessene, gesunde Wohnung verfügen, die mit allen von der Technik ermöglichten Bequemlichkeiten ausgestattet ist, und die in ihren Ausmaßen der Zusammensetzung der Familie entspricht.

Die Behörden sollen für die Anwendung dieser Prinzipien verantwortlich sein.

Die Gesetzgebung sollte die Aufstellung von Bauprogrammen, die Erneuerung und den Abbruch von Wohnhäusern fördern oder dazu ermutigen und sicherstellen, daß diese Arbeiten durchgeführt werden, entweder durch direkte Finanzierungsmaßnahmen oder durch Förderung des Sparens und der Investierung der Spargelder in Häusern.

2. Bestandsaufnahme der Bedürfnisse

Die auf der Industrialisierung beruhende Hebung des Lebensstandards sollte sich auf die Quantität wie auf die Qualität der Wohnungen auswirken. In diesen sollten auch individuelle Wünsche und Bedürfnisse ihren Ausdruck finden.

Für jede Region sollte beständig eine Bestandsaufnahme

der Bedürfnisse auf dem Gebiet des Wohnungswesens durchgeführt werden, sowohl was den Neubau, die Umbauten, den Abbruch von Wohnhäusern angeht, als auch was die (sozialen, kulturellen, sportlichen usw.) Gemeinschaftseinrichtungen betrifft.

Diese Bedürfnisse sollten in der Regionalplanung berücksichtigt werden.



Pont de commerce in Lüttich



Genossenschaftliche Wohnhochhäuser in Droixhe, Lüttich



Ältere Wohnhäuser in Lüttich

3. Festsetzung von Bauprogrammen

Wohnungsbauprogramme sollten in Verbindung mit den Planungen zur Verwirklichung der Regionalpläne aufgestellt werden, um jede soziale Absonderung zu vermeiden und die Harmonisierung des Wohnbaus, der Industrieentwicklung, der Gestaltung der Stadtgebiete und der Gemeinschaftsausstattung sicherzustellen.

4. Verwirklichung der Programme

Das Wohnbauprogramm soll in einheitlicher, kontinuierlicher und progressiver Weise verwirklicht werden.

Die Steigerung der Produktivität wird die Baukosten verringern und eine Verbesserung der Qualität ermöglichen. Die Normierung wird eine gewisse Mechanisierung der Bauindustrie möglich machen, vor allem durch Benutzung von präfabrizierten Bauteilen.

Die Behörde, die für die Verwirklichung der Bauprogramme verantwortlich ist oder ihre Ausführung kontrolliert oder betreibt, soll für das ganze Gebiet der Region zuständig sein, ebenso wie die Forschungsstellen und die mit der Ausstattung beauftragten Organe. Diese Schaffung von Gemeindeverbänden ist zu erstreben.

Die Verwirklichung der Bauprogramme setzt die Annahme einer langfristigen Bodenpolitik voraus, welche die Bildung von Grundstückreserven vorsieht. Zu diesem Zwecke sollte eine Gesetzgebung es den Behörden ermöglichen, Gelände zu erwerben, wenn das im öffentlichen Interesse liegt.

Die Bodenpolitik sollte die Möglichkeit zukünftiger Entwicklungen offenhalten, zum Beispiel durch das System der befristeten Grundstückverleihung.

Die Erneuerung und Modernisierung der Altbauten ist mit Hilfe von angemessenen finanziellen Maßnahmen, die den Erwerb und die Neuverteilung von Grundstücken möglich machen, zu fördern.

Besondere Beachtung sollte der Notwendigkeit geschenkt werden, die Stadtgebiete mit Grüngürteln zu versehen, entweder durch den Schutz der bestehenden Grünflächen auf Grund von Bauverböten oder, noch besser, durch den Ankauf der Grüngürtel durch die Behörden oder die Schaffung von Grüngürteln überall dort, wo sie fehlen.

5. Information

Alle modernen Möglichkeiten der Publizistik sollten ausgenutzt werden, um das Publikum über den Fortschritt im Wohnbau aufzuklären, der durch eine angemessene Planung möglich wird. Ziel dieser Aufklärungsarbeit ist es, den guten Willen und eine aktive Mitarbeit des Publikums in der Verwirklichung der aufgestellten Programme zu wecken.

Schließlich wird der Wunsch geäußert, der Internationale Verband für Wohnungswesen und Städtebau möge die Revision der Charta von Athen erwägen im Lichte der neuen technischen, wirtschaftlichen und soziologischen Erkenntnisse und im Hinblick auf die Ziele der Regionalplanung.

Studiengruppe IV

Die Probleme der ländlichen Regionalplanung

1. Die Landzonen müssen im Regionalplan als wesentliche Komponenten mit positivem Wert behandelt werden und nicht nur als von der städtischen oder einer anderen, nicht-landwirtschaftlichen Entwicklung abhängige Varianten.

2. Die Regionalpläne müssen darauf abzielen, die Landbewohner möglichst an der Verbesserung der Lebensbedingungen, welche die Städter schon genießen, teilnehmen zu lassen, ohne jedoch die günstigen Aspekte der Landzonen zu gefährden.

3. Eine angemessene Planung der Landzonen umfaßt unter anderem:

die strukturelle und technische Verbesserung der Landwirtschaft;
eine Lösung des Problems der unrentablen Höfe;
die Einführung von nicht-landwirtschaftlichen Ergänzungs- oder Ersatzbeschäftigungen;
eine Neugruppierung der Wohnsiedlungen, welche es möglich machen würde, die angestrebten Ziele zu erreichen.